

ZWECKVEREINBARUNG

gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in
der Fassung vom 19.02.2004 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.2011
(NKomZG)

über die Zusammenarbeit gemäß § 4 Abs. 2
des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

zwischen

dem Landkreis Hameln-Pyrmont
vertreten durch den
Landrat Rüdiger Butte
(nachfolgend Landkreis)
Süntelstraße 9, 31785 Hameln

und

der Stadt Hameln
vertreten durch die
Oberbürgermeisterin Susanne Lippmann
(nachfolgend Stadt)
Rathausplatz 1, 31785 Hameln

P r ä a m b e l

Der Landkreis und die Stadt sind gesetzliche Aufgabenträger nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz und den auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen. Ziel dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung einer einheitlichen gemeinsamen Wahrnehmung dieser Aufgaben, um Synergien zu nutzen und damit wirtschaftlich zu arbeiten.

Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 29.04.2010 war Anlass, die von beiden kommunalen Trägern vorgenommene Beauftragung des DRK zu kündigen und den Rettungsdienst neu zu organisieren.

Die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Trägern soll nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung fortgesetzt werden.

§ 1

Aufgabenübertragung

Die Stadt überträgt nach § 5 Abs. 1 Satz 1 NKomZG ihre Aufgaben nach dem Nds. Rettungsdienstgesetz:

- Qualifizierter Krankentransport (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 NRettDG)
- Rettungsleitstelle
- notärztliche Versorgung einschl. Leitender Notarzt
- Aufstellung des Bedarfsplans
- Örtliche Einsatzleitung Rettungsdienst

mit allen Rechten und Pflichten auf den Landkreis.

§ 2

Aufgabenwahrnehmung der Stadt

- (1) Die Stadt führt die Notfallrettung mit der gemäß Bedarfsplan für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Hameln notwendigen Zahl von RTW durch.
- (2) Die Stadt hält für die Unterstützung der notfallmedizinischen Versorgung die für die Stadt Hameln notwendigen NEF vor und besetzt diese rund um die Uhr mit einem Rettungsassistenten.
- (3) Die Stadt unterstützt den Landkreis in der Örtlichen Einsatzleitung Rettungsdienst durch Gestellung von Organisatorischen Leitern (OrgL) nach Einzelabsprache.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung des Landkreises

- (1) Der Landkreis erfüllt den Sicherstellungsauftrag nach dem Nds. Rettungsdienstgesetz für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Hameln-Pyrmont.
- (2) Der Landkreis übernimmt für den Zuständigkeitsbereich der Stadt die in § 1 genannten Aufgaben.

§ 4

Rettungsleitstelle

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Landkreis ist in der Vereinbarung vom 10.10.2006 geregelt und wird fortgesetzt.
- (2) Die Rettungsleitstelle disponiert die nach Bedarfsplan vorhandenen Rettungsmittel nach Verfügbarkeit des jeweils geeigneten Einsatzmittels unabhängig von der Trägerschaft und dem Einsatzort.

§ 5

Erweiterter Rettungsdienst

Beide Rettungsdienstträger erstellen ein gemeinsames Konzept zur Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten oder von Großschadenlagen. Das Konzept soll Angaben zur Vorhaltung von Ressourcen und Handlungshinweise unter Berücksichtigung der für den Katastrophenschutz vorhandenen Einrichtungen enthalten.

§ 6

Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Der Landkreis stellt für beide Rettungsdienstbereiche nach Maßgabe des § 1 einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD).

Die Stadt stellt für ihren Zuständigkeitsbereich einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst für die nicht dem Landkreis übertragenen Aufgaben.

Landkreis und Stadt streben das Ziel einer regionalen, landkreisübergreifenden, gemeinsamen Lösung an.

§ 7

Abrechnung

- (1) Jeder Träger erhebt seine Entgelte für die von ihm durchgeführten Leistungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.
- (2) Die Stadt erstattet dem Landkreis anteilig die von den Kostenträgern anerkannten Kosten für die in § 1 genannten Aufgaben.

§ 8

Finanzierung

- (1) Die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten beider Träger des Rettungsdienstes bilden gemeinsam die Grundlage für einheitliche Entgelte im ganzen Kreisgebiet.
- (2) Der Landkreis ermittelt die Plankosten und Betriebsabrechnungen unter Einbeziehung der anteiligen Kosten der Stadt als Grundlage für die Verhandlungen mit den Kostenträgern
- (3) Die Verhandlungen mit den Kostenträgern zur Vereinbarung von einheitlichen Entgelten führt der Landkreis und, soweit das Teilbudget der Stadt betroffen ist, unter Beteiligung der Stadt.
- (4) Die Jahresergebnisse beider Träger (Erlöse, Budget oder Istkosten) fließen gemeinsam in die Verhandlungen mit den Kostenträgern ein.

Bei einem festgesetzten Budget

- bilden Stadt und Landkreis Teilbudgets
 - verbleiben Budgetersparnisse bis zur Höhe des vereinbarten Teilbudgets beim jeweiligen Träger
 - gehen (Teil-) Budgetunterdeckungen zu Lasten des jeweiligen Trägers
- (5) Sofern im Sinne von § 16 NRettdG Benutzungsgebühren zu erheben sind, ist dem Grundsatz einheitlicher Gebühren für das ganze Kreisgebiet Rechnung zu tragen. Beide kommunalen Träger können insofern nur Satzungen gleichen Inhalts und für gleiche Zeiträume erlassen.
 - (6) Im Sinne einer gemeinsamen betriebswirtschaftlichen Abrechnung werden Entgelte so gestaltet, dass für beide Träger Kostendeckung hergestellt wird. Periodenbezogen ist ein Ausgleich möglichst durch Saldovortrag herbeizuführen.

§ 9

Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Eine schriftliche Kündigungserklärung muss ein Jahr vor Ablauf der Frist dem Vertragspartner zugegangen sein. Anschließend gilt die Vereinbarung unbefristet. Die Vertragspartner haben ein Kündigungsrecht mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, schwerwiegende Vertragsverstöße unverzüglich dem anderen Vertragspartner schriftlich anzuzeigen und unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Abhilfe zu geben.

- (3) Zur Kündigung aus wichtigem Grund sind beide Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende berechtigt. In den Fällen des Abs. 2 ist der wichtige Grund erfüllt, wenn nach der ersten schriftlichen Anzeige eine zweite schriftliche Anzeige kein vertragsgemäßes Verhalten innerhalb einer Frist von weiteren drei Monaten zur Folge hat. Zwischen Zugang der ersten und zweiten schriftlichen Anzeige muss eine Frist von mindestens einem Monat liegen.

§ 10 Wirksamkeit

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Willen und dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner nach dem gesamten Vertrag und den Belangen des öffentlichen Rettungsdienstes am nächsten kommt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Abweichend davon tritt die Übertragung des qualifizierten Krankentransports nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 NRettDG mit Wirkung vom 01.04.2012 in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung vom 16.03.1994 tritt gleichzeitig mit den Neuregelungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 außer Kraft.

Hameln, den 26.03.2012

Hameln, den 26.03.2012

Landkreis Hameln-Pyrmont



Rüdiger Butte
Landrat

Stadt Hameln



Susanne Lippmann
Oberbürgermeisterin

Ergänzungsvereinbarung

zur Zweckvereinbarung nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) zwischen der Stadt Hameln und dem Landkreis Hameln-Pyrmont über die Zusammenarbeit gemäß § 4 Abs.2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) vom 26.März 2012.

Im Zusammenhang mit der Vergabe einer Dienstleistungskonzession für den Rettungsdienst an den DRK Kreisverband Hameln-Pyrmont e.V. sind die im Jahre 2012 getroffenen Regelungen zur Vorbereitung der Ausschreibung durch den Landkreis Hameln-Pyrmont seitens der Stadt Hameln neu bewertet worden. Diese Neubewertung führt zu den nachstehend beschriebenen Änderungen der Zweckvereinbarung.

I. Aufgabenübertragung

Gemäß § 1 der o.g. Zweckvereinbarung hat die Stadt Hameln u.a. die notärztliche Versorgung mit allen Rechten und Pflichten auf den Landkreis Hameln-Pyrmont zum 01.01.2013 übertragen.

Auf Wunsch der Stadt Hameln ist diese Verpflichtung mit Wirkung vom 01.01.2014 gegenstandslos geworden, so dass die Stadt Hameln ab diesem Zeitpunkt die not-ärztliche Versorgung im Rettungsdienstbereich der Stadt in eigener Verantwortung sicherstellt.

Hameln, den

Hameln, den 24.7.15

Landkreis Hameln-Pyrmont
Im Auftrag

Stadt Hameln
Im Auftrag



Heidi Pomowski



Dieter Schur